

Satzung

des Reit- und Fahrvereins von Elmshorn und Umgegend e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Reit- und Fahrverein von Elmshorn und Umgegend e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Elmshorn.

Er ist im Vereinsregister eingetragen. (Nr. 641)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Reit- und Fahrverein von Elmshorn und Umgegend e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung seiner Mitglieder im Umgang mit dem Pferde im Reiten und Fahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können nur Einzelpersonen sein. Das Mindestalter beträgt 4 Jahre.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluß schriftlich entscheidet. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekanntgegeben. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der mit Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand sofort wirksam ist.
2. Durch Tod.
3. Durch Ausschluß. Dieser kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag auf Ausschluß kann durch jedes volljährige Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von 1 Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 6.

Erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß, haben die ausscheidenden Mitglieder kein Recht auf das Vereinsvermögen. Die sind aber zur Leistung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen.

Jugendliche unter 18 Jahren haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Sie können auch keine Anträge für die Mitgliederversammlung stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins zu befolgen und den Verein in der Erreichung seine Ziele zu unterstützen.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen (vergl. § 8).

§ 8 Beitrag und Eintrittsgeld

1. Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der so beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Ein Eintrittsgeld wird erhoben für alle Personen vom 16. Lebensjahr an. Es wird ebenfalls jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Sämtliche vereinnahmten Gelder sind ausschließlich und allein für die Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Jugendwart

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Volljährige berufen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende notwendige Aufwendungen werden erstattet.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Dieser geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Sofern ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtszeit wegfällt, ist eine Neuwahl nicht erforderlich. Der Vorsitzende bestimmt, welches Vorstandsmitglied die Tätigkeit des wegfallenden Vorstandsmitglieds einstweilen übernehmen soll. Der Gesamtvorstand ist jedoch berechtigt, anstelle des wegfallenden Vorstandsmitglieds für dessen restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.
3. Beim Wegfallen des Vorsitzenden bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder, welches Vorstandsmitglied die Befugnisse des Vorsitzenden für dessen restliche Amtszeit ausüben soll.

§ 11 Mitgliederversammlung

Einberufung

1. Es ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung

mindestens 1 Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist die Voraussetzung nicht gegeben, so ist der Vorstand befugt, mit sofortiger Wirkung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Leitung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung beider bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter.

Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes.
 - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Eintrittsgeldes.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 12 Ausbildung der Mitglieder

Um die Ziele des Vereins in jedem Falle zu gewährleisten, obliegt dem Vorstand insbesondere die Überwachung der Ausbildung der Mitglieder. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Reitlehrer bestellt wird.

Der Vorstand beschließt ferner die vom Verein zu veranstaltenden Wettkämpfe und die Teilnahme des Vereins an fremden Veranstaltungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen des Vorstands Folge zu leisten. Anderenfalls ist der Vorstand berechtigt, das sich widersetzende Mitglied von der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen auszuschließen.

§ 13 Preise

Ehrenpreise, die von einem Mitglied gewonnen werden, gehören dem Mitglied. Ehrenpreise, die von dem Verein gewonnen werden, gehören dem Verein.

Geldpreise gehören grundsätzlich dem Verein. Ein Mitglied hat hierauf nur dann Anspruch, wenn sie mit einem Privatpferd gewonnen wurden und der Verein nicht die Unkosten des Mitglieds an der Teilnahme der Veranstaltung auch nur teilweise getragen hat.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein in Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Elmshorn, den 18. Juli 1967

Änderungen:

§ 10	31.08.1976
§ 12	27.02.1978
§§ 2, 3 und 14	15.03.1994